

BEKANNTMACHUNG

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Münster hat gemäß §§ 113, 106 Absatz 1 Nummer 5 Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I Seite 3074; 2006, 2095), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I Seite 2143), und gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 5 der Satzung der Handwerkskammer Münster in der Fassung vom 10. Mai 1995, zuletzt geändert durch Beschluss der Vollversammlung vom 28. Juni 2018, folgende Beitragsordnung beschlossen:

Beitragsordnung der Handwerkskammer Münster

§ 1

Beitragspflicht

1. Die durch die Errichtung und Tätigkeit der Handwerkskammer entstehenden Kosten werden, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind, von den Inhabern eines Betriebs eines Handwerks und eines handwerksähnlichen Gewerbes sowie den Mitgliedern der Handwerkskammer nach § 90 Abs. 3 HwO nach einem von der Handwerkskammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzten Beitragsmaßstab getragen.

2. Die Beiträge sind öffentliche Abgaben.

3. Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.

4. Beitragspflichtig sind die Inhaber eines Betriebs eines Handwerks und die Inhaber eines handwerksähnlichen Gewerbes sowie Mitglieder der Handwerkskammer nach § 90 Abs. 3 HwO.

5. Inhaber sind insbesondere alle natürlichen Personen sowie alle juristische Personen, Personengesellschaften und Gesamthandsgemeinschaften nach in- oder ausländischem Recht, die in der Handwerksrolle oder in dem Verzeichnis der Gewerbe, die als zulassungsfreie Handwerke oder der Gewerbe, die als handwerksähnliche Gewerbe betrieben werden können, eingetragen sind. Gleiches gilt für die Personen, die nach § 90 Abs. 3 HwO Mitglieder der Handwerkskammer sind. Mehrere Inhaber eines Betriebes haften als Gesamtschuldner.

6. Von Beitragspflichtigen, die mehr als eine Betriebsstätte unterhalten, können zusätzliche Betriebsstättenbeiträge erhoben werden.

7. Die Beitragspflicht wird durch die Eröffnung eines Liquidations- und Insolvenzverfahrens nicht berührt.

8. Von Betrieben, deren Gewinn im Bezugsjahr 7.500 Euro nicht überschreitet, wird kein Beitrag erhoben, wenn deren Inhaber – bei mehreren alle – zu Beginn des Veranlagungsjahres das 70. Lebensjahr vollendet haben. Diese Regelung gilt nicht für Betriebe in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft.

§ 2

Beginn und Ende der Beitragspflicht

1. Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres. Im Jahr der Eintragung der Beitragspflichtigen gemäß § 1 wird der Beitrag anteilig für die auf den Eintragungsmontat folgenden Monate erhoben. Erfolgt die Eintragung im letzten Quartal des Beitragsjahres, wird auf die Beitragserhebung für das Eintragungsjahr verzichtet.

2. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats der Löschung der Eintragung der Beitragspflichtigen.

Der Beitrag wird anteilig für die der Beitragspflicht unterliegenden Monate erhoben.

3. Erfolgt die Abmeldung des Gewerbes bei der Gemeinde nachweislich zu einem früheren Zeitpunkt als die Löschung des Beitragspflichtigen, so kann auf Antrag für die Berechnung des Beitrages das Datum der Abgabe des Abmeldeformulars bei der Gemeinde zugrunde gelegt werden. Der Beitragspflichtige hat hierzu darzulegen, dass eine spätere Löschung des Eintrags bei der Handwerkskammer nicht auf ein schuldhaftes Versäumnis seinerseits zurückzuführen ist. Ihm obliegt auch der Nachweis über den Zeitpunkt, zu dem der Betrieb tatsächlich eingestellt wurde.

4. Die Regelung des Absatzes 3 gilt entsprechend für die Beitragspflichtigen gemäß § 90 Abs. 3 HwO.

§ 3

Berechnungsgrundlagen und Festsetzung der Beiträge

1. Die Handwerkskammer kann als Beiträge auch Grundbeiträge, Zusatzbeiträge und außerdem Sonderbeiträge erheben. Die Beiträge können nach der Leistungskraft der Beitragspflichtigen Kammerzugehörigen gestaffelt werden.

2. Den Grundbeitrag hat jeder Beitragspflichtige zu entrichten; im Falle einer Staffelung wird mindestens der niedrigste Beitrag erhoben. Ausgenommen hiervon sind natürliche Personen, die erstmalig ein Gewerbe angemeldet haben. Sie sind für das Jahr der Anmeldung von der Entrichtung des Grundbeitrages und des Zusatzbeitrages, für das zweite und dritte Jahr von der Entrichtung der Hälfte des Grundbeitrages und vom Zusatzbeitrag und für das vierte Jahr von der Entrichtung des Zusatzbeitrages befreit, soweit deren Gewerbebeitrag nach dem Gewerbesteuerrecht oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, deren nach dem Einkommensteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000 Euro nicht übersteigt.

3. Personen, die nach § 90 Abs. 3 Mitglied der Handwerkskammer sind und deren Gewerbebeitrag nach dem Gewerbesteuerrecht oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, deren nach dem Einkommen- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200 Euro nicht übersteigt, sind vom Beitrag befreit. Diese Beitragsbefreiung ist nur auf Beitragspflichtige anzuwenden, deren Gewerbeanzeige nach dem 31.12.2003 erfolgt ist.

4. Bei einer Staffelung ist Berechnungsgrundlage für den Grundbeitrag der Gewerbebeitrag nach dem Gewerbesteuerrecht, wenn für das Bemessungsjahr ein einheitlicher Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt wird, andernfalls der nach dem Einkommen- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb. Der niedrigste Grundbeitrag kann auch für Betriebe festgesetzt werden, die im Bemessungsjahr einen steuerlichen Verlust ausgewiesen haben. Von Betrieben in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft oder einer Personengesellschaft, deren persönlich haftender Gesellschafter eine juristische Person - z.B. eine GmbH - ist, wird ein erhöhter Grundbeitrag erhoben.

5. Soweit Beiträge für Betriebsstätten nach § 1 Abs. 6 dieser Beitragsordnung erhoben werden, gelten die Bestimmungen dieser Vorschrift für die Berechnungsgrundlagen und die Festsetzung der Beiträge entsprechend.

6. Der Zusatzbeitrag wird nach einem Bruchteil vom Gewerbebeitrag nach dem Gewerbesteuerrecht, wenn für das Bemessungsjahr ein einheitlicher Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt wird, andernfalls aus dem nach Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelten Gewinn aus Gewerbebetrieb berechnet. Ein Freibetrag kann für natürliche Personen und Personengesellschaften, sofern der Komplementär keine juristische Person ist, festgesetzt werden.

7. Sonderbeiträge und Umlagen können für besondere Maßnahmen erhoben werden.

8. Die Vollversammlung beschließt die Beitragsfestsetzung und setzt damit die Höhe der Beiträge und ggf. deren Staffelung sowie das zu Grunde zulegende Bemessungsjahr jährlich fest. Der Festsetzungsbeschluss ist nach Genehmigung durch die oberste Landesbehörde gemäß den Vorschriften über die Bekanntmachung der Satzung der Handwerkskammer zu veröffentlichen.

§ 4

Bemessungsgrundlage

1. Für die Beitragsberechnung ist der Gewerbebeitrag nach dem Gewerbesteuerrecht oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, der nach dem Einkommen- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb des Jahres heranzuziehen für das die Festsetzung im Wesentlichen abgeschlossen ist. Wird für den Beitragspflichtigen keine Bemessungsgrundlage festgesetzt, da der Gewerbebeitrag/Gewinn einem anderen Unternehmen zugerechnet wird oder ist der Beitragspflichtige aus anderen Gründen von der Gewerbesteuer befreit, wird der erzielte Gewerbebeitrag, ersatzweise der Gewinn (vor Abführung) des Beitragspflichtigen als Bemessungsgrundlage herangezogen. Soweit diese Bemessungsgrundlagen noch nicht vorliegen, kann eine vorläufige Veranlagung auf der Grundlage geschätzter Werte vorgenommen werden. Die endgültige Veranlagung erfolgt nach Bekanntwerden der Bemessungsgrundlagen.

2. Wird der einheitliche Gewerbesteuermessbetrag zerlegt, so werden die Beiträge nur aus denjenigen Gewerbebeiträgen berechnet, die auf den Kammerbezirk entfallen. Dies gilt nicht, wenn der Beitragsschuldner außerhalb des Kammerbezirks tätig geworden ist,

ohne bei der für den Betriebsort zuständigen Handwerkskammer eingetragen oder Mitglied i.S. des § 1 Abs. 4 zu sein.

3. Werden die Bemessungsgrundlagen nachträglich neu festgesetzt, so ist für die betroffenen Jahre ein berichtigter Bescheid zu erlassen. Ein Bescheid bzw. berichtigter Bescheid ist auch dann zu erlassen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Voraussetzungen des § 113 Abs.2 Satz 4 bis 6 HwO nicht oder nicht mehr vorliegen.

§ 5

Unternehmensübergang

1. Wird ein Betrieb nach wirtschaftlicher Betrachtungsweise im Sinne des Abgabenrechts fortgeführt, so wird – insbesondere bei Inhaberwechsel und Rechtsformänderung – der Berechnung des Beitrages ein geschätzter Gewerbebeitrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb zu Grunde gelegt. Hierbei werden die Kriterien vergleichbarer Betriebe berücksichtigt.

2. Ist der erste ganzjährige Gewerbebeitrag bzw. der Gewinn aus Gewerbebetrieb des neuen Inhabers niedriger als die geschätzte Bemessungsgrundlage, so ist dieser auf Antrag abweichend von Abs. 1 der Berechnung zugrunde zu legen. Diese Regelung wird angewendet, bis die Veranlagung nach § 4 erfolgt.

§ 6

Doppelzugehörigkeit

1. Der Beitrag bemisst sich bei Beitragspflichtigen, die einen Beitrag an eine Industrie- und Handelskammer zu entrichten haben (§ 3 Abs. 4 Satz 1 Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie und Handelskammern) nach der Struktur des Betriebes entsprechend nur mit dem auf den handwerklichen oder den handwerksähnlichen Betriebsteil entfallenden Anteil des Gewerbebeitrages bzw. des Gewinns aus Gewerbebetrieb. Diese Regelung gilt nicht für Betriebsstättenbeiträge.

2. Der Beitragspflichtige hat der Handwerkskammer die zur Ermittlung ihres Anteils am Gewerbebeitrag oder des Gewinns aus Gewerbebetrieb erforderlichen Unterlagen beizubringen. Erfüllt er diese Verpflichtung nicht oder lässt sich aus den Angaben der auf die Handwerkskammer entfallende Anteil nicht ermitteln, kann die Handwerkskammer ihren Anteil schätzen.

3. Grundbeiträge und Sonderbeiträge werden nicht aufgeteilt.

4. Freistellungsgrenzen, die durch Gesetz, auf Grund dieser Beitragsordnung, oder durch Beschluss der Vollversammlung festgesetzt werden, beziehen sich auf die Bemessungsgrundlagen für den Gesamtbetrieb.

§ 7

Beitragserhebung und Fälligkeit, Mahnung und Beitreibung

1. Der Beitrag wird durch schriftlichen oder elektronischen Bescheid angefordert. Dieser kann im automatisierten Verfahren erstellt werden.

2. Der Beitrag wird mit Bekanntgabe des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig.

3. Nicht innerhalb eines Monats entrichtete Beiträge können zur Zahlung angemahnt werden. Mit der Mahnung wird ein Zahlungsziel von in der Regel einer Woche angemahnt. Die Handwerkskammer ist berechtigt, nicht gezahlte Beitragsschulden auch zu vollstrecken; die Vollstreckung richtet sich nach § 113 HwO in Verbindung mit den landesrechtlichen Vorschriften. Die aus der nicht fristgerechten Zahlung resultierenden Gebühren und Auslagen richten sich nach der Gebührenordnung der Handwerkskammer.

4. Werden die Beiträge nicht fristgerecht bezahlt, können zudem in entsprechender Anwendung von § 240 AO Säumniszuschläge erhoben werden.

§ 8

Verjährung

1. Die Festsetzungsverjährung beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Die Zahlungsverjährung beträgt fünf Jahre. Sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch erstmalig fällig geworden ist.

2. Der Anspruch auf Erstattung verjährt, wenn er nicht bis zum Ablauf des fünften Jahres, das auf die Entrichtung folgt, schriftlich geltend gemacht wird.

3. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Abgabenordnung über die Verjährung der Steuern von Einkommen und vom Vermögen in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 9

Stundung, Erlass und Niederschlagung

1. Beiträge können auf Antrag ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit für den Beitragspflichtigen eine erhebliche Härte bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

2. Beiträge können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre. Der Nachweis obliegt dem Beitragspflichtigen.

3. Beiträge dürfen niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe der Forderung stehen.

§ 10

Rechtsbehelf

1. Gegen den Beitragsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage eingelegt werden. Die Klage ist schriftlich beim zuständigen Verwaltungsgericht oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Der Beitragsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 37 Abs. 6 VwVfG NW zu versehen.

2. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung für die Zahlungspflicht (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

§ 11

Inkrafttreten

1. Die Beitragsordnung und ihre Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehenden Änderungen, die mit dem Beschluss der Vollversammlung vom 28.06.2018 über einstimmig zustande gekommen ist und den das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen am 19.07.2018 genehmigt hat, wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Münster, 26. Juli 2018
Handwerkskammer Münster

gezeichnet

Hans Hund Knut Heine
Präsident stv.Hauptgeschäftsführer